



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz • 63667 Nidda • Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de • Internet: www.nidda.de

Amtliche Bekanntmachung

5. Nachtrag zur Hauptsatzung mit Ehrenordnung als Anlage Stadt Nidda

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung in seiner Sitzung am 31.10.2023 folgenden 5. Nachtrag zur Hauptsatzung mit Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Abs. (3)

7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure ab einem Auftragswert von 20.000,00 € brutto. Unterhalb dieser Wertgrenze entscheidet der Bürgermeister über Auftragsvergaben.
8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen ab einem Auftragswert von 20.000,00 € brutto. Unterhalb dieser Wertgrenze entscheidet der Bürgermeister über Auftragsvergaben.
11. Entscheidungen über die Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelfall ab 20.000,00 € brutto. Unterhalb dieser Grenze gelten Veräußerungen als Geschäftstätigkeiten der laufenden Verwaltung.

§ 1 Ehrenbürgerrecht der Ehrenordnung erhält folgende Fassung:

Abs. (3)

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch Aushändigung der Urkunde.

§ 2 Ehrenbezeichnung der Ehrenordnung erhält folgende Fassung:

Abs. (2)

Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch Aushändigung der Urkunde.

§ 5 Ehe- und Altersjubilare der Ehrenordnung erhält folgende Fassung:

Abs. (1)

Ehe- und Altersjubilare werden mit einer Glückwunschkarte oder einem Glückwunschbrief bzw. einer Urkunde des Magistrats geehrt. Bei einem persönlichen Besuch durch den Bürgermeister, den Ersten Stadtrat oder den Ortsbeirat wird ein kleines Präsent überreicht.

Abs. (5)

Für die Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren durch die Stadt ist ein Antrag nicht erforderlich. Persönliche Besuche erfolgen in der Regel nicht bei der Goldenen Hochzeit und dem 80. und 85. Geburtstag.

Dieser 5. Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nidda, den 08.12.2023

Der Magistrat der Stadt Nidda

gez.
Thorsten Eberhard
Bürgermeister